



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

21 K1328/08. A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Gz.: 5293322-475,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Syrien)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bocksch
als Einzelrichter
der 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 19. März 2008

für **R e c h t** erkannt:

Nr. 3 Satzi des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.02.2007 (offensichtlicher Schreibfehler: richtig 12.02.2008) wird aufgehoben, soweit darin eine Ausreisefrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gesetzt wurde.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar, die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet

T a t b e s t a n d :

Für die Klägerin, die als Kind zweier Asylbewerber syrischer Staatsangehörigkeit am
in geboren wurde, ist auf die Anzeige der zuständigen Ausländerbehörde vom 12.12.2007 nach § 14 a Abs. 2 AsylVfG ein Asylverfahren eingeleitet worden.

Das Asylverfahren der Mutter der Klägerin wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 29.11.2000-2582375-475- bestandskräftig negativ abgeschlossen. Das Asylverfahren des Vaters der Klägerin wurde auf Bescheid des Bundesamtes vom 29.04.2003 - 5004156-475 r durch Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 24.05.2004 - 9 A 379/03.MD - rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Mit Schriftsatz vom 05.02.2008 hat die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigten auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet.

Darauf hin hat das Bundesamt mit Bescheid vom 12.02.2007 (offensichtlicher Schreibfehler: richtig 12.02.2008) gemäß § 32 Satz 1 Alt. 2 AsylVfG festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Darüber hinaus hat es gemäß § 34 AsylVfG eine Abschiebungsandrohung erlassen, weil Klägerin nicht als Asylberechtigte anerkannt worden ist.

Die Klägerin hat dagegen am 16.02.2008 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor: In Fällen der fiktiven Asylantragstellung dürfe keine Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung ergehen. Hinsichtlich der Ausreisefrist und Abschiebungsandrohung enthalte das Asylverfahrensgesetz für den Fall des Verzichts nach § 14 Abs. 3 AsylVfG keine Rechtsgrundlage für eine Regelung durch das Bundesamt. Es sei nicht gerechtfertigt, die Vorschriften über Rechtsfolgen bei Antragsrücknahme entsprechend anzuwenden. § 32 AsylVfG regele ausdrücklich die Rechtsfolgen nicht nur der Antragsrücknahme, sondern auch des Verzichts. Das Gesetz erkenne damit an, dass es sich um zwei verschiedene Rechtsinstitute handle, somit die gesetzliche Regelung als abschließend anzusehen sei.

Auf den zugleich gestellten Antrag der Klägerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes stellte die Kammer mit Beschluss vom 25.02.2008 -21 L267/08.A- fest, dass die Klage gegen den angegriffenen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.02.2007 (offensichtlicher Schreibfehler: richtig 12.02.2008) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt: Das AsylVfG enthalte für den Fall des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens keine spezielle Vorschrift über die Modalitäten der Abschiebung. § 38 Abs. 1 AsylVfG betreffe nur Fälle, die weder unbeachtlich oder offensichtlichen unbegründet seien und damit nicht von vorn herein erkennbar ohne Erfolg bleiben werden. Der Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens sei demgegenüber aber gleichzusetzen mit den Fällen der Unbeachtlichkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit, also mit Fällen, die erkennbar ohne Erfolg bleiben. Deshalb sei die Regelung des § 38 Abs. 2 AsylVfG entsprechend anzuwenden.

Die Beteiligten wurden zur Möglichkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte 21 L 267/08.A, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Duisburg sowie der beigezogenen Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Magdeburg 9 A 379/03.MD Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte gemäß § 84 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder

rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zur Frage der Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden sind.

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Soweit der Klägerin in Nr. 3 Satz 1 des angefochtenen Bescheides eine Ausreisefrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung gesetzt wurde, ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die beantragte vollständige Aufhebung der Ausreiseaufforderung hingegen kommt nicht in Betracht.

Die Ausreisefrist beträgt vorliegend einen Monat. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: § 38 Abs. 1 AsylVfG regelt die Dauer der Ausreisefrist von einem Monat für alle Fälle, in denen der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine der eine kürzere Ausreisefrist auslösenden Sonderregelungen eingreift. Dies ist hier der Fall.

Für die Klägerin, die als Tochter abgelehnter Asylbewerber am _____ in _____ geboren wurde, ist auf die Anzeige der zuständigen Ausländerbehörde nach § 14a Abs. 2 AsylVfG ein Asylverfahren eingeleitet worden. Die Eltern der Klägerin haben als deren Vertreter auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet. Dementsprechend hat das Bundesamt mit dem angegriffenen Bescheid gemäß § 32 Satz 1 2. Alt. AsylVfG festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist und dass Abschiebungsverbote nach §60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Darüber hinaus hat es gemäß § 34 AsylVfG eine Abschiebungsandrohung erlassen, weil die Klägerin nicht als Asylberechtigte anerkannt worden ist.

In ständiger Rechtsprechung,

vgl. Urteile vom 24.01.2008 -21 K 2027/07.A-, vom 14.09.2007 -21 K 1439/07.A- und vom 16.04.2007 -21 K 867/07.A-; Beschlüsse vom 25.02.2008 -21 L267/08.A- und vom 08.06.2007 -21 L 775/07.A -,

der auch der Einzelrichter folgt, stellt sich die Kammer auf den Standpunkt, dass die Ausreisefrist bei Verzicht auf ein Asylverfahren nach § 14a Abs. 3 AsylVfG nicht eine Woche (§ 38 Abs. 2 AsylVfG), sondern ein Monat (§ 38 Abs.1 AsylVfG) beträgt.

Vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 11.08.2006 - 1 A 1437/06.A -, juris;
 VG Düsseldorf, Beschluss vom 02.11.2005 -13 L 1913/05.A -, www.nrw.de, und Urteil vom 14.02.2007 - 4 K 80/07.A -, juris;
 VG Arnsberg, Beschluss vom 29.06.2006 - 9 L 569/06.A -, juris;
 VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27.12.2006 - 1a L 1274/06.A -juris und www.nrw.de;
 VG Göttingen, Beschluss vom 14.12.2007 -4 B 172/07 -, juris;
 VG Würzburg, Urteil vom 19.11.2007 - W 7 K 06.30299-, juris, und Beschluss vom 26.10.2006 -W7S06.30300-,juris;
 VG Ansbach, Urteil vom 25.07.2006 - AN 4 K 06.30388 -, juris;
 anders VG Düsseldorf, Beschluss vom 01.02.2006 - 16 L 100/06.A -.

Die Kammer hat sich insoweit den Erwägungen der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in ihrem

Beschluss vom 21.12.2005 -1 L 2219/05.A-, www.nrwe.de.

angeschlossen:

„Auf diese Verfahrenskonstellation ist für die darüber hinaus zu treffende Entscheidung, innerhalb welcher Frist der Antragsteller auszureisen hat, um eine Abschiebung abzuwenden, keine der den § 38 Abs. 1 AsylVfG verdrängende Sonderregelung anwendbar. Offensichtlich nicht einschlägig sind die §§ 36 Abs. 1 (Fälle der Unbeachtlichkeit und offensichtlichen Unbegründetheit) und § 39 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG (Abschiebungsandrohung nach unanfechtbarer Aufhebung der Anerkennung). Auch § 38 Abs. 2 AsylVfG (Ausreisefrist bei Rücknahme des Asylantrages) ist auf den Fall des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14 a Abs. 3 AsylVfG nicht anwendbar.

Eine unmittelbare Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG auf Fälle des Verzichts nach § 14a Abs. 3 AsylVfG scheidet am Wortlaut der Regelung, denn sie spricht nur von dem Fall der Rücknahme des Asylantrages und erwähnt den des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Abs. 3 AsylVfG nicht. Da das Asylverfahrensgesetz in seinen Regelungen im Übrigen die Fälle der Beendigung des Asylverfahrens durch Verzicht ausdrücklich neben denen der Antragsrücknahme benennt (§§ 32, 71 Abs. 1 AsylVfG), scheidet eine Subsumtion der Verfahrenskonstellation des Verzichts auf die Durchführung eines Asylverfahrens nach § 14a Abs. 3 AsylVfG unter den Begriff „Rücknahme des Asylantrages“ in § 38 Abs. 2 AsylVfG aus.

§ 38 Abs. 2 AsylVfG kann auch nicht analog auf die Fälle des Verzichts nach § 14a Abs. 3 AsylVfG angewandt werden.

Gegen eine analoge Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG spricht schon der Ausnahmecharakter dieser Vorschrift. Nach § 38 Abs. 2 AsylVfG beträgt die Ausreisefrist für Asylbewerber, die nicht als Asylberechtigte anerkannt werden, einen Monat; etwas anderes gilt nur für die Fälle, für die das Gesetz - wie in § 38 Abs. 2 AsylVfG - eine abweichende Regelung trifft. Der Ausnahmecharakter der von § 38 Abs. 1 AsylVfG abweichenden Regelungen ergibt sich auch aus § 75 AsylVfG. Danach löst eine von § 38 Abs. 1 AsylVfG abweichende Regelung der Ausreisefrist zugleich den Ausnahmefall des Entfallens der aufschiebenden Wirkung der Klage aus. Als Ausnahmeregelung ist § 38 Abs. 2 AsylVfG einer analogen und damit erweiternden Auslegung grundsätzlich nicht zugänglich.

Für eine analoge Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG auf die Fälle des Verzichts nach § 14a Abs. 3 AsylVfG fehlt es zudem an der erforderlichen unbeabsichtigten Regelungslücke. Gegen die Annahme einer solchen spricht schon die Existenz einer „Auffangvorschrift“ in § 38 Abs. 1 AsylVfG („In den sonstigen Fällen ...“). Außerdem spricht die Regelungssystematik gegen ein gesetzgeberisches Redaktionsversehen. Der Gesetzgeber hat durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 mit § 14a AsylVfG eine neue Regelung über die Familieneinheit in das Asylverfahrensgesetz eingefügt. Darin hat er korrespondierend zu der Fiktion des Asylantrages (Absätze 1 und 2) in Abs. 3 den neuen Beendigungstatbestand des Verzichts auf die Durchführung eines Asylverfahrens geschaffen. Durch Folgeregelungen in §§ 32 und 71 Abs.

1 AsylVfG hat er diese neue Verfahrensvariante in die bisherige Verfahrenssystematik eingegliedert. Hinsichtlich des Entscheidungsprogramms des Bundesamts sieht er in § 32 AsylVfG ausdrücklich eine einheitliche Regelung für die Fälle der Antragsrücknahme und die des Verzichts auf die Verfahrensdurchführung vor. In § 71 Abs. 1 AsylVfG hat er in Satz 2 in Anlehnung an dessen bisherigen, auf § 32a Abs. 1 Satz 4 AuslG bezogenen Regelungsinhalt ausdrücklich klargestellt, dass der Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens nach § 14a Abs. 3 AsylVfG im Hinblick auf einen späteren Asylantrag dieselben verfahrensrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht wie die sonstigen, ohne Asylanerkennung eingetretenen Verfahrensbeendigungen. Lassen diese Regelungen erkennen, dass der Gesetzgeber ausdrückliche und eindeutige Entscheidungen über die Einordnung der Verfahrensbeendigung durch Verzicht nach § 14a Abs. 3 AsylVfG in die asylrechtliche Verfahrenssystematik getroffen hat, spricht nichts dafür, dass der Gesetzgeber die Frage, welche Ausreisefrist bei dieser Form von Verfahrensabschluss gelten soll, übersehen hat.

Schließlich lässt auch die hinter der Schaffung einer verfahrensrechtlichen Sonderregelung für Familienverbände erkennbare Zielrichtung des Gesetzgebers keinen Schluss darauf zu, das Eingreifen der Auffangregelung des § 38 Abs. 1 AsylVfG mit der Folge einer einmonatigen Ausreisefrist und der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Abschiebungsandrohung nach § 75 AsylVfG sei keinesfalls gewollt gewesen. Zwar gehört die allgemeine Verfahrensbeschleunigung auch zu den Zielen des Zuwanderungsgesetzes,

vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 15/249, S. 61, 65,

jedoch nimmt die Gesetzesbegründung insoweit nicht Bezug auf die neugeschaffene Verfahrensregelung des § 14a AsylVfG. Vielmehr soll mit dieser Vorschrift die sukzessive Asylantragstellung der Familienmitglieder zum Zwecke der Verlängerung der Aufenthaltszeiten für sämtliche Mitglieder des Familienverbandes verhindert werden.

Vgl. BT-Drs. 15/249, S. 108, zu Nummer 10.

Dieses Ziel wird durch die Antragsfiktion in § 14a Abs. 1 und 2 AsylVfG und die Gleichsetzung eines Verfahrensverzichts nach § 14a Abs. 3 AsylVfG mit einem negativ abgeschlossenen Asylerstverfahren in § 71 Abs. 1 AsylVfG erreicht. Dass das nach § 14a Abs. 1 oder 2 AsylVfG automatisch in Gang gesetzte, durch Verzicht nach § 14a Abs. 3 AsylVfG beendete Asylverfahren darüber hinaus den erschwerten Bedingungen einer verkürzten Ausreisefrist und einer sofortigen Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung unterworfen sein soll, lässt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen."

Im übrigen ist - soweit angegriffen - der Bescheid des Bundesamtes vom 12.02.2008 nicht zu beanstanden.

Die Feststellung, dass das Asylverfahren nach Verzicht eingestellt ist (§ 32 Abs. 2 AsylVfG) hat die Klägerin nicht angegriffen.

Die Abschiebungsandrohung in Nr. 3 Satz 2 des Bescheides findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG. Sie ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zur Begründung wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Darlegungen in dem angegriffenen Bescheid verwiesen, denen das Gericht folgt.

Kosten: § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit: § 30 RVG.

Rechtsmittel belehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung (1) oder mündliche Verhandlung (2) beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

- (1) Über den Antrag auf Zulassung der Berufung entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39 , 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden.

- (2) Anstelle des Antrags auf Zulassung der Berufung kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen.

Der Antrag soll möglichst 3-fach eingereicht werden.

Dr. Bocksch